

Antrag für einen Anschluss an das Gasversorgungsnetz

Hiermit beantrage ich für: Haushalt Gewerbe/Industrie Gebäude-Gebäude-Verbindung
 die Herstellung Erweiterung Änderung

Antragsteller:

Name, Vorname:
 PLZ, Ort:
 Straße, Hausnummer:
 Telefonnummer:

für das Gebäude/ Grundstück

Anschlussnehmer:
 PLZ, Ort:
 Straße, Hausnummer:
 Flur; Flurstück:
 Wohneinheiten im Gebäude:
 Wohneinheiten neu zu versorgen: Anzahl
 Gaszähler vorhanden nein ja Anzahl

Es sollen über den Hausanschluss versorgt werden:

Gasverbrauchseinrichtung (GVE)	Nennwärmeleistung vorhanden Anzahl kW/St	entfernt Anzahl kW/St	neu Anzahl kW/St	Gesamt – neu Anzahl kW/St
Kocher/Herd/Gas-Grill				
Durchlaufwasserheizer/Vorratswasserheizer				
Raumheizer/Heizherd/Kamin/Terrassenstrahler				
Wäschetrockner /Gas- Saunaofen				
Umlaufwasserheizer mit/ohne Warmwasserbereiter				
Gas- Kombiwasserheizer				
Heizkessel mit/ohne Wasserbereitung				
Brennwertgerät mit/ohne Warmwasserbereitung				
Sonstiges				
Summe der vorzuhaltenden Leistung in kW				

Mit der Herstellung und/oder Änderung des Gasnetzanschlusses und dessen Betrieb zu den umseitigen Bedingungen der Stadtwerke Weißwasser als Bestandteil meiner Antragstellung bin ich einverstanden. Mit dem Antrag ist ein Lageplan M 1:500 und Grundriss vom Gebäude mit der gewünschten Leitungsführung beizufügen.

.....
 Grundstückseigentümer (Name, PLZ, Ort, Straße Hausnummer, Telefonnummer)

Ort, Datum: Unterschrift Grundstückseigentümer.....

Ich verpflichte mich, die genannte Gastrasse gemäß den gültigen baurechtlichen Bestimmungen, der NDAV, den anerkannten Regeln der Technik sowie den technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Weißwasser GmbH durch die Vertragsinstallationsunternehmen ausführen zu lassen.

.....
 Vertrags-Installationsunternehmen (Name, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Telefon)

.....
 Ort, Datum Unterschrift des Anschlussnehmers

Stadtwerke Weißwasser GmbH
 Straße des Friedens 13-19 • 02943 Weißwasser
 Tel.: 03576 266 - 0
 www.stadtwerke-weisswasser.de

Antrag für einen Anschluss an das Gasversorgungsnetz

Bedingungen der Stadtwerke Weißwasser GmbH zur Bearbeitung von Anträgen auf Herstellung eines Gasnetzanschlusses

1. Die Herstellung und die Nutzung des Gas-Netzanschlusses erfolgt zu den Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung- NDAV) vom 01.November 2006 (BGBl. I S.2477) und den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Weißwasser GmbH (SWW) zu der NDAV nebst dazugehörigen Preisblatt, sowie den Technischen Anschlussbedingungen (TAB Gas) des Netzbetreibers Stadtwerke Weißwasser GmbH (SWW) zur NDAV in der jeweils gültigen Fassung und der anerkannten Regeln der Technik.
2. Im Ergebnis der Bearbeitung und Prüfung dieses Antrages unterbreitet die SWW dem Antragsteller/Anschlussnutzer das Angebot des Netzanschlussvertrages. Sobald dieses Vertragsangebot unterbreitet ist, ist die SWW daran 3 Monate ab Absendung gebunden. Eine Vertragsannahme nach Verstreichen dieser Frist berechtigt die SWW zur Zurückweisung. Sofern der Netzanschlussvertrag nichts anderes vorsieht, falls die Gasanlage nicht innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss in Betrieb gesetzt ist. Der Anschlussnehmer/ Antragsteller hat die SWW gleichwohl alle in Hinblick auf die Vertragserfüllung getätigten Aufwendungen zu erstatten.
3. Die SWW erhebt vom Anschlussnehmer für den beantragten Gasnetzanschluss einen Baukostenzuschuss, den die SWW pauschal berechnen kann.
4. Darüber hinaus erstattet der Anschlussnehmer der SWW die für die Herstellung des Gasnetzanschlusses notwendigerweise entstehenden Kosten, die die SWW pauschal berechnen.
5. Die Herstellung des Gasnetzanschlusses muss tatsächlich und rechtlich möglich sein, d.h. dass für die Leitungsverlegungen öffentliche Verkehrsflächen zur Verfügung stehen oder bei notwendiger Benutzung von privaten Grundstücken deren Eigentümer die Verlegung, das Vorhalten, die Unterhaltung, den Betrieb und die Instandhaltung dauerhaft gestattet haben.
6. Gasrohrverlegungen dürfen erst erfolgen wenn im Bereich der Rohrtrasse keine Baumaterialien und andere Hindernisse lagern.
7. Die Hauseinführung des Gasnetzanschlusses sollte nicht im Aufstellungsraum einer Gasfeuerungsstätte erfolgen. Der Hausanschlussraum muss den anerkannten Regeln der Technik (DIN 18012) entsprechen.
8. Der Mauerdurchbruch von Hauseinführungen des Gasnetzanschlusses ist vom Anschlussnehmer bauseitig herzustellen und zu verschließen. Die SWW ist dazu nicht verpflichtet. Sollte die SWW auf besonderen Wunsch des Anschlussnehmers und im Rahmen ihrer Möglichkeiten dies übernehmen, ist der Anschlussnehmer zur Erstattung der diesbezüglichen Kosten verpflichtet.
9. Der Grundstückseigentümer hat als Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer das Anbringen von Kennzeichen und Hinweisschildern für Gasanlagen zu dulden.
10. Diese Bedingungen gelten entsprechend im Falle einer vom Anschlussnehmer Veranlassten Änderung des Gasnetzanschlusses.